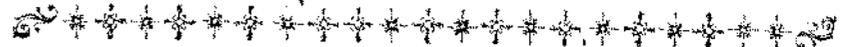


spraken gänzlich zu enthalten, sonsten auch außer Vorwissen Unsers Waldvoigts und dessen Verordnung, alles eigenmächtigen Ausschneidens und Abhauens derer jungen Heister zu Leiterbäumen, Wagendeichseln und Nungen, auch Säume und Bindebraken gänzlich zu enthalten. So viel aber das gottlose Verderben der jungen Eichen und Potten, auch Anlegung des Feuers bei großen Bäumen betrifft, solchen Schaden und die Strafe dafür diejenigen gelten und büßen sollen, so an denen Orten, woselbst dergleichen Thätlichkeit verübet, ihr Vieh hüten lassen, es wäre dann, daß sie den Thäter darstellen und überzeugen können, als wider welchen, sodann nach Befinden exemplarisch, ja gar mit Leib und Lebensstrafe verfahren, auch die Ziegen, so in denen Heimungsörtern gefunden werden, dem Fisco verfallen, und diejenige, so sie also zu Schaden gehen lassen, über dem mit scharfer Strafe belegt werden sollen. Wobei dann letztlich diejenige Verordnung, welche Wir bereits in anno 1690 der ordinaren wöchent- und 14 täglichen Holzdienstföhren halber, ergehen lassen, gleichfalls wiederholt wird, mit dem nochmaligen ganz ernstlichen Befehl, daß solche Dienstföhren allemal auf Montag, oder aus sonderbaren erheblichen Hindernungen endlich auch auf Donnerstag geleistet, und wer dagegen handeln wird, nicht allein mit scharfer Bestrafung dafür angesehen, sondern auch solches für keinen Dienst gerechnet werden, hingegen aber denselben gedoppelt zu thun schuldig seyn solle. Urkundlich Unsers selbst eigenen Handzeichens und nebengedruckten Unsers Canzlei - Insiegels. So geschehen auf Unserer Residenz Detmold den 5 Decembr. 1692.

Es * Es

Num. LXVIII.



Num. LXVIII.

Verordnung wegen Verwahrung des Feuers und Lichts
von 1696.

Wir Simon Henrich, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ic. Souverain von Bienen, Ameyden, Erb. Burggraf zu Netrecht, Herr zu Nordelos, Clütingen, Hasten, Herveyen, Helau und Nieweld ic. Wiederholen hiemit die mehrmaligen Edicte, so wegen höchstnützhiger sorglicher Verwahrung Feuer und Lichts in nächst verwichenen Jahren öffentlich von denen Canzeln publicirt und sonsten ins Land kund gemacht worden, und zwar jezo, um so vielmehr, daß der Höchste dieses Jahr eine reiche Erndte an Korn und Flachse bescheret, aber bekant, wie sonderlich durch die nächtliche und alzu sorglose Arbeit auf dem Flachse und dieses Dörrung auf denen Back- und Kachelofen, in Stuben und beim Feuer, leider viele Feuersbrünsten entstanden, Höfe, Häuser, Scheunen und Ställe, ja ganze Städte, Flecken und Dörfer, ja noch vor wenig Tagen in der Nachbarschaft über die 50 Häuser durch eben solche Sorglosigkeit bei hellem Tage eingedäschert. Verboten demnach männiglich, bei Unserer höchsten Ungnade, Verlust Haab, Güter, Ehren, ja Leib und Lebens, auf dem Flachse, das Spinnen ausgevornnen, beim Lichte, oder Feuer zu arbeiten, oder auch mit offenem Feuer, Lichte oder Stroßblasen über die Gasse und in denen Dörfern, Scheunen, Ställen, Bodens und dergleichen Orten herum zu gehen, woselbst durch eine geringe Unvorsichtigkeit bald ein großes Unglück zugerichtet werden mag; gestalt dann auch solches bei den Ucht- und Nachtdoreschen wohl zu beachten, dabei und dergleichen Arbeit, auch in denen Scheunen,

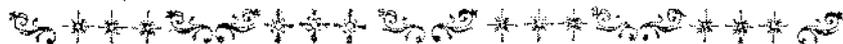
Uuuu 3

Bo-

Boden und Ställen des Tobakschm Rauchens sich gänzlich zu enthalten. Mit hin befehlen Wir jedem Hauswirth, Krüzern und Meyern, bei denen Ihrigen deshalb fleißige Acht zu haben, ihre Häuser, Ställe und Zimmer täglich zu visitiren, auch dazu ihre Nachbarn neben sich aufzumintern, die ein oder andern Orts befindende Fahrlässigkeit und Gefahr bei der Obrigkeit anzuzeigen, und also gesamer Hand dahin zu sehen, wie allem Unglück menschmöglich vorgebauet werden möge. Gestalt dann die Magistraten und Richter in denen Städten, auch Beamte auf dem Lande, von dem Oberrn, bis zum Niedrigsten angewiesen werden, deshalb nöthige Visitir- und Haussuchung vorzunehmen, die Instrumenta, deren man sich bei eräugenden Brande bedienen muß, zur Hand und in gutem Stande zu halten, die also genante Feuerherren zu fleißiger Beachtung ihres Amtes, und daß ein jeder, Haus bei Haus, auf gegebenes Zeichen, sich zur Rettung einfinden müsse, anzuweisen, alles unter obiger gemeiner und besonderer Verordnung, daß die befindende Fahrlässigkeit bei den Vorstehern absonderlich angesehen werden solle. Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unserer Residenz Demold den 10 October 1696.



Num. LXIX.



Num. LXIX.

Verordnung wegen des Verkaufs der rauhen Kornfrüchte von 1699.

Nachdem gnädiger Landes-Herrschaft berichtet worden, ob sollen Dero Unterthanen auf dem platten Lande, die rauhe und noch auf dem Halm stehende Kornfrüchte außer Landes zu verkaufen sich haben unterfangen, theils, daß sie an Kram- und andern Waaren, theils auch an Brod- und Saatkorn, auch baarem Gelde, ihrer Nothdurft nach, bei noch nicht allerdings nachgelassener Theurung, der gleichen aufgenommen und geliechen; dieses aber der Policei-Ordnung, schmer straks, sowol bei Ausländisch- als Einheimischen zuwieder lauset, und zum Nachteil der gnädigen Landes-Herrschaft, und derer Gutsherren gereicht, auch die behörige Bayl dem Acker, und die Fütterung dem Vieh dadurch entzogen wird; also diesem schädlichen Vornehmen nachzusehen, nicht gemeynet seyn, noch dadurch der heilsamen Verordnungen zuwieder gehandelt zu werden, gestatten wollen: so wird, Deroselben hohen Namens wegen, einem jeden Dero Unterthanen auf dem platten Lande, nicht allein bei Verlust solcher Früchte, sondern überdem bei hoher willkürlicher Strafe die Verkauftung solcher rauhen Kornfrüchte und derselben Verführung aus dem Lande hiemit wohl ernstlich verboten, zugleich auch dieses Verbot dahin extendiret und erweitert, daß auch dasselbe im Lande, unter denen Unterthanen, so eigene Früchte nothdurftig ausgestellet, beachtet werden solle, und falls etwa bei ein oder dem andern sich ein solcher Ueberfluß finden sollte, daß er des Strohes zu Ausfütterung seines Viehes entbehren könnte, dieser jedoch dasselbe nicht ehender, bis
das